

Änderung der Beihilfevorschriften für Beamte des Bundes zum 1. Januar 2004

Vom 1. Januar 2004 an gelten bei den Beihilfen für Beamte des Bundes in Krankheitsfällen im Wesentlichen die gleichen Leistungsänderungen wie für Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung. Bundesinnenminister Otto Schily erklärt hierzu: "Zu den notwendigen Strukturreformen der sozialen Sicherungssysteme, die mit der Agenda 2010 eingeleitet werden, gehört auch die Modernisierung der Gesundheitssysteme. Mit der Übertragung der Ergebnisse des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes auf die Beihilfevorschriften leisten die Beamtinnen und Beamten des Bundes ihren Beitrag zur Stabilisierung der Krankensicherungssysteme."

Vom 1. Januar 2004 an gelten bei den Beihilfen für Beamte des Bundes in Krankheitsfällen im Wesentlichen die gleichen Leistungsänderungen wie für Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung. Im Bundesministerium des Innern wurde heute eine entsprechende Verwaltungsvorschrift unterzeichnet. Mit ihr werden die Änderungen des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes wirkungsgleich auf die Beihilfe der Beamten übertragen.

Bundesinnenminister Otto Schily erklärt hierzu:

"Zu den notwendigen Strukturreformen der sozialen Sicherungssysteme, die mit der Agenda 2010 eingeleitet werden, gehört auch die Modernisierung der Gesundheitssysteme. Mit der Übertragung der Ergebnisse des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes auf die Beihilfevorschriften leisten die Beamtinnen und Beamten des Bundes ihren Beitrag zur Stabilisierung der Krankensicherungssysteme."

Die Übertragung der Regelungen der gesetzlichen Krankenversicherung auf die Beihilfe ist keine neue Entwicklung. Bereits in der Vergangenheit hat die Bundesregierung im Interesse der sozialen Symmetrie entsprechende Veränderungen im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung auf die vergleichbaren Sicherungssysteme der Beamten übertragen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- * Zuzahlungen einschl. Härtefallregelungen z. B. bei Arzneimitteln, Heilmitteln, Hilfsmitteln, Fahrtkosten, im Krankenhaus, bei Kuren
- * Leistungsausschlüsse in den Bereichen Arzneimittel und Hilfsmittel (z.B. Brillen)
- * ab 2005 Veränderungen beim Zahnersatz
- * Streichung der Beihilfe im Todesfall (dem Gegenstück zum Sterbegeld in der GKV)
- * Einschränkungen bei Fahrtkosten, Sterilisationen und künstlicher Befruchtung.
- * Bei der Praxisgebühr wird mit Pauschalierungen gearbeitet, um verwaltungsaufwändige Regelungen zu vermeiden.

Die Änderungen gelten nur für die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger des Bundes. Das Einsparvolumen durch die Änderungen für den Bundeshaushalt 2004 beträgt ca. 60 Mio. Euro.

Die Länder regeln ihr Beihilferecht selbständig. Der Bundesminister des Innern hat hierauf keine Einwirkungsmöglichkeiten.

Erscheinungsdatum: 17.12.2003